

werden konnte²²³. Auch in Saarbrücken war man darauf bedacht, die Angelegenheit zu verschleppen: Erst drei Monate später, Anfang September 1733, war das erste Gutachten der Saarbrücker Regierung fertig - angeblich, wie es hieß, weil ein Mitglied *einige Zeit her abwesend gewesen* sei und in dieser *mit sonderlicher Bewegung* betriebenen Sache das *Votum nur collegialiter* erstattet werden könne²²⁴. Die Saarbrücker Regierung mußte allerdings nach Einsicht der städtischen Akten²²⁵ unumwunden zugeben, daß die beiden Saarstädte hinsichtlich ihrer Waldungen *in unverrückter Possession über Menschengedencken* bis zur nassau-usingischen Herrschaftsübernahme gestanden hätten. Von daher hätten sie bei einem *Processo possessorio* auch die besten Aussichten auf Erfolg, weil *die bürgerliche Aufsicht und Besorgung ihrer eigenthumlichen Waldungen racione possessionis (...) hinlänglich zu seyn scheint*²²⁶. Ferner waren sie nicht nur *racione deren Genußes* in den *freyen undt unumschrenckten Gebrauch ihrer eigenthumblichen Waldungen* gekommen, sondern auch befugt, analog zu der im Freiheitsbrief von 1322 festgelegten erstinstanzlichen Niedergerichtsbarkeit des gemeinsamen Stadtgerichts *cognitionem über die delicta forestalia* zu nehmen und *in denen Wald Sachen Recht zu sprechen*²²⁷. Damit hatte die Regierung exakt die Verbindung von Waldgerechtsamen und städtischen Privilegien beschrieben, die von den Städten dauernd in unzutreffender Weise generalisiert und überzeichnet worden war. Die Saarbrücker Regierung machte sich schließlich den absolutistischen Gleichheitsgrundsatz der Usinger Herrschaft zu eigen und fand, daß die Herrschaft einen Entschluß fassen sollte, *wodurch die Einrichtung derer Forstaffairen in denen beyden Städten mit der in der gantzen Grafschaft gleichförmig werden könte*²²⁸. Der Saarbrücker Oberforstmeister war überhaupt nicht einverstanden mit dem Gutachten der Regierung, weil er nichts wissen wollte von einer 'unvordenklichen Possession' der Städte an ihren Waldungen. Für ihn zählte nur, daß die Herrschaft sowohl die Jagd- als auch die Forstgerechtigkeit über alle Wälder der Untertanen besaß und von daher auch den Städten in nichts nachzugeben brauche, sondern sie durch Zwangsmittel dahin zu bringen habe, wo sie eigentlich hingehörten, nämlich unter die Aufsicht des Oberforstamts. Außerdem fand er, daß wenn in Zukunft etwas nachgegeben werde und dadurch zu befürchten

²²³ Vgl. das Schreiben der Vormünderin v. 10. Juni 1733 an die Saarbrücker Regierung und das Forstamt: LA SB 22/2866, fol. 50.

²²⁴ Gutachten der Saarbrücker Regierung über die städtischen Forstrechte v. 2. September 1733: LA SB 22/2866, fol. 54-63 (zit., fol. 54).

²²⁵ Vgl. die Antrag der Saarbrücker Regierung an das gemeinsame Stadtgericht zur Einreichung der Stadtakten v. 23.6.33: LA SB 22/2866, fol. 48.

²²⁶ Gutachten der Saarbrücker Regierung über die städtischen Forstrechte v. 2. September 1733: LA SB 22/2866, fol. 54-63 (zit., fol. 55).

²²⁷ Ebd., fol. 57v.

²²⁸ Ebd., fol. 59f.